

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der am 24. November 1924 in Leese gegründete Verein führt den Namen „Ballspielverein Leese“. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo, Ortsteil Leese. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Die Vereinsfarben sind „Schwarz / Weiß“.

(2) Der Verein ist Mitglied im LSB, KSB, DFB über den FLVW, DJJV über den NWJJV und sofern andere Abteilungen bestehen auch in diesen Fachverbänden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Außer bei Hochzeiten, besonderen Geburtstagen oder ähnlichen Ereignissen erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5 Beiträge

(1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zu den Beiträgen an den Hauptverein ist gegebenenfalls ein in der Abteilungsordnung festgelegter Abteilungsbeitrag zu leisten.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr sowie die Ehrenmitglieder. Stimmberechtigt während der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem Jahr, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten Jugendleiter und Stellvertreter.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

(3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter sind von der Teilnahme an den Versammlungen ausgeschlossen und gestatten ihren minderjährigen Kindern die persönliche Teilnahme durch die Einwilligung zum Vereinsbeitritt.

(4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Durch die Jugendordnung festgeschriebene Ausnahmen sind möglich.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal pro Jahr im ersten Quartal statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den regionalen Tageszeitungen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängekästen wird auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Von der Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung sind mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder zu bestätigen.
- (8) Anträge können gestellt werden,
 - a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
 - e) von den Abteilungen
- (9) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 9 Mitarbeiterkreis

Zum Mitarbeiterkreis gehören

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Übungsleiter
- c) die Betreuer, Platz- und Ballwarte
- d) Schiedsrichter und Kassierer
- e) Delegierte für die Fachgremien des Sports auf höherer Ebene
- f) Kassenprüfer

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Jugendleitern, dem stellvertretenden Hauptkassierer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und den Leitern der Fachabteilungen sowie dem Sozialwart
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Hauptkassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des I. Vorsitzenden ausüben.
- (3) Der Jugendvorstand wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung des § 8 der Satzung. Die Wahl der Jugendleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Für den Bereich Jugendsport wird ein Ausschuss gebildet. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
- (2) Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung berufen werden.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter (Obmann) und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, alle übrigen auf die Dauer von einem Jahr. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuell vorhandene Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung des Hauptkassierers.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagessordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Wird der Verein aufgelöst, um mit einem anderen Verein zu fusionieren, ist entgegen des § 16 Absatz 3 die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann in diesem Fall mit Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Großgemeinde Lemgo mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Jugendsports verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde während der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Februar 2000 einstimmig genehmigt.

Lemgo, den 10. Februar 2000

Lothar Brakhage Volker Schröder Rüdiger Ostmann Dagmar Ehlert

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des BSV Leese v. 1924 e.V. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des BSV Leese bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten Jugendleiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Mitglieder sind gleichzeitig Angehörige der jeweiligen Fachverbände der einzelnen Sportarten, denen der BSV Leese angehört, sowie Mitglied der Sportjugend des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des BSV Leese gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung, den fairen Umgang miteinander und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
- Durchführung von, und Teilnahme an Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen, Sportfesten usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen.

§ 4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

- die Jugendversammlung

- der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des BSV Leese. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem Jahr in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, sowie die gewählten Jugendleiter und Stellvertreter der Fachgruppen

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinsjugend
- Entgegennahme und Beratung der Berichte der Jugendleiter
- Entgegennahme und Beratung der Kassenabschlüsse und der Berichte der Kassenprüfer
- Die Entlastung der Jugendkasse/n
- Bestätigung der in den Fachgruppen gewählten Jugendleiter und deren Stellvertreter.

Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher einberufen. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang in Verbindung mit der mündlichen Weitergabe durch die Jugendleiter. Eine schriftliche Einladung jedes einzelnen Mitgliedes ist nicht erforderlich.

Die Jugendversammlung wird bei Anwesenheit eines Jugendleiters von diesem geleitet. Bei Anwesenheit mehrerer Jugendleiter leiten diese die Versammlung in gegenseitiger Absprache gemeinsam. Die Einberufung erfolgt durch den oder die Jugendleiter in gegenseitiger Abstimmung. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

§ 6 Jugendvorstand

Die Jugend des BSV Leese bestimmt: Bestehen innerhalb des Vereines mehrere Fachgruppen, so bilden die, die mindestens 15 jugendliche Mitglieder aufweisen, ebenfalls eine eigene Fachgruppe. Jugendliche, die keiner Fachgruppe zugeordnet werden können, müssen sich einer Fachgruppe ihrer Wahl anschließen. Jede Fachgruppe bestellt durch Wahl im Abstand von zwei Jahren eine/n Jugendleiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Jugendleiter/innen, im Verhinderungsfalle die Stellvertreter/innen der Fachgruppen sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im BSV Leese. Sie sind gleichberechtigt und bei ihren Entscheidungen dem Wohle der gesamten BSV-Jugend verpflichtet. Die Fachgruppen haben das Recht, in ihrer Fachgruppe eine/n Jugendkassenwart/in durch Wahl zu bestimmen. Diese/r muss voll geschäftsfähig sein (derzeit das 18. Lebensjahr vollendet haben) und ist gegenüber der Fachgruppe und gegenüber dem Hauptkassierer des BSV Leese rechenschaftspflichtig. Wird kein Jugendkassenwart/in bestimmt, so kann diese Aufgaben dem Jugendleiter der Fachgruppe übertragen werden, sofern dieser das erforderliche Alter hat.

§ 7 Jugendkasse

Die Fachgruppen der Jugendabteilung wirtschaften selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln, sowie Zuschüssen und nicht zweckgebundenen Spenden. Sie sind verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Die Mittel stehen anteilmäßig nach Fachgruppenstärke, den einzelnen Fachgruppen zu, denen die Jugendlichen angehören. Sie sind den einzelnen Fachgruppen durch den Hauptkassierer zuzuweisen.

Zweckgebundene Spenden und Einnahmen der Fachgruppen sollen auch dort verwendet werden.

Die Fachgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Abteilungsbeitrag einzuziehen, der ausschließlich der Fachgruppe zur Verfügung steht.

- Die Fachgruppe Fußball erhebt derzeit keinen Beitrag.
- Die Fachgruppe Ju-Jutsu erhebt einen Beitrag in Höhe von DM 10,-- monatlich. (ab 01.01.2001 monatlich 5 Euro)

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen (z.B. Kassierer) durchgeführt.

§ 8 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Bestätigt von der Jahreshauptversammlung am 21.01.2000